

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983)

— Drucksachen 9/451, 9/1068 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 507. Sitzung am 18. Dezember 1981 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1981 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

1. Zu § 5

In § 5 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Begründung

Der mit der Volkszählung verbundene hohe Kostenaufwand ist nur dann gerechtfertigt, wenn in möglichst kurzer Zeit vollständige Ergebnisse vorliegen. Dieses Ziel wird gefährdet, wenn Rechtsbehelfen aufschiebende Wirkung zukommt und die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht möglich ist. Letzteres trifft zu, wenn zwar generell eine Volkszählung keinen zeitlichen Aufschub erleiden darf, aber die nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erforderlichen besonderen Gründe des Einzelfalles nicht hinreichend dargetan werden können. Diese Unsicherheit ist dadurch auszuräumen, daß im Gesetz selbst die

aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe ausgeschlossen wird.

2. Zu § 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „, soweit sie sich nicht auf Telefonanschluß, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft und Staatsangehörigkeit beziehen,“ zu streichen.

Begründung

Der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland am Sitz der Bundesrepublik Deutschland und der Leiter des Kommissariats der Deutschen Bischöfe machen darauf aufmerksam, daß auch die statistischen Zahlen über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft dringend einer umfassenden Überprüfung bedürfen. Es bestünden heute erhebliche Abweichungen zwischen den Zahlen der amtlichen Statistik, den Zahlen aus den Melderegistern und den Zahlen, die die Kirchen selbst ermittelt haben. Eine Bereinigung setze voraus, daß ein Abgleich mit den Melderegistern möglich ist.

Um möglichst zutreffende Ergebnisse über den Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung zu erhalten, soll auch für das Merkmal der

Staatsangehörigkeit der Abgleich mit den Melde-registern ermöglicht werden.

Da der Telefonanschluß im Melderegister nicht eingetragen wird, ist ein Abgleich gegenstandslos, so daß dieses Merkmal nicht ausdrücklich vom Abgleich ausgenommen werden muß.

Für die Richtigkeit des Melderegisters und die Richtigkeit und Vollständigkeit des Volkszählungsergebnisses kommt den in § 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Merkmalen — mit Ausnahme des bereits genannten Telefonanschlusses — nahezu gleiche Bedeutung zu, so daß sie beim Abgleich mit den Melderegistern auch gleich behandelt werden sollen.

3. Zu § 9 Abs. 3

In § 9 Abs. 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Für eigene statistische Aufbereitungen können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben über die nach den §§ 2 bis 4 erfaßten Tatbestände von den Statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt werden.“

Begründung

Die Gemeinden sind auch ohne das Erfordernis einer Satzung gehalten, die Vorschriften der Geheimhaltung statistischer Daten zu beachten und durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden. Der Gesetzestext besagt auch eindeutig, daß die Einzelangaben nur für statistische Zwecke verwendet werden dürfen.

Das Informationsbedürfnis der Gemeinden bezieht sich im gleichen Maße auf alle in den §§ 2 bis 4 genannten Merkmale, so daß keine Unterschiede hinsichtlich der Übermittlung an die Gemeinden gemacht werden sollen.

Bei dieser Rechtslage sind das zusätzliche Erfordernis einer Satzung und die Einschränkung der verfügbaren Merkmale nicht zwingend erforderlich, so daß dem Anliegen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände entsprochen werden soll, das bereits in der 23. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages behandelt worden war.

4. Zu § 11

In § 11 Satz 1 sind die Worte „von 1 Deutsche Mark“ durch die Worte „von 3,40 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 3. April 1981 (BR-Drucksache 86/81 [Beschluß]) seine Zustimmung zum Volkszählungsgesetz nur für den Fall in Aussicht gestellt, daß sich der Bund seiner verfassungsgemäßen Verpflichtung aus Artikel 106 Abs. 4 Satz 2 GG zur angemessenen Kostenbeteiligung nicht entzieht.

Der nunmehr im Gesetzesbeschluß vorgesehene Betrag von 1 DM je Einwohner trägt dem gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern noch nicht ausreichend Rechnung; angemessen ist vielmehr eine Finanzzuweisung, die — ähnlich wie beim Volkszählungsgesetz 1970 — mindestens 50 v.H. der bei Ländern und Gemeinden anfallenden Kosten deckt.

Bei einer Finanzzuweisung dieser Größenordnung ist die verbleibende Belastung der Länder- und Kommunalhaushalte durch das vorliegende Gesetz finanzpolitisch immer noch bedenklich hoch.

Die in der Erklärung des Bundesfinanzministers vor dem Bundestags-Innenausschuß geäußerten Bedenken gegen eine höhere Finanzzuweisung des Bundes (schwierige Haushaltslage; wenig Verständnis bei der Bevölkerung für Mehrausgaben angesichts notwendiger Einsparungsbemühungen) würde in noch stärkerem Maße für Länder und Gemeinden gelten und damit an sich eine Verweigerung der Zustimmung rechtfertigen.

Der Bundesrat sieht lediglich im Hinblick auf das überragende gesamtstaatliche Interesse am Zustandekommen verlässlicher bundeseinheitlicher Datengrundlagen hiervon ab. Er unterstreicht jedoch, daß die schwierige Finanzlage aller öffentlichen Haushalte eine gleichgewichtige Finanzierungsbeteiligung des Bundes unabdingbar macht, wenn das Gesetz nicht erneut scheitern soll.

Zur Höhe der geforderten Finanzzuweisung verweist der Bundesrat auf folgende Gesichtspunkte:

- Die geschätzten Kosten von 342 Mio. DM für Länder und Gemeinden sind einerseits mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren belastet und andererseits um die bis zur Entstehung der Aufwendungen voraussichtlich eintretenden Kostensteigerungen zu erhöhen.
- Die genaue Einwohnerzahl steht erst nach der Volkszählung endgültig fest, so daß auch insoweit ein gewisser „Risikozuschlag“ gerechtfertigt ist.